

K. B. Staatsseisenbahnen.

Dienstanweisung

für die

Führung leichter Züge auf Hauptbahnen

(EGBDA Hauptbahnen)

Gültig vom 1. Mai 1912.

MÜNCHEN 1912.
Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Seiter, München.

Verteilungsplan.

Die 2320 erhalten:

1. beim **BVR**; die Abteilungsbüros, Referenten, Hilfsreferenten und Büroarbeiter, die auf Verdecktposten I. Kl. berappendetem Dienst der Eisenbahn- und der Bauabteilung sowie die **GG** und **SS**;
2. bei den **D**: der **Referenten** und **Hilfsreferenten**,
die Bureaubüros und die Beamten des Betriebs-, Verkehrs- und maschinenbautechnischen Büros;
3. bei dem **Unterl.**: der **Borsigland**, die **Referenten** und **Hilfsarbeiter** sowie die **Bureaubüros** und die **Bureaubeamten** des Betriebs-, Baubüros auch inschienentechnischen Dienstes;
4. die **Zimmerer** für den höheren Dienst; ferner in den **Büros**, in welchen leichte Züge vorliegen;
5. bei den **S**: der **Borsigland** die **Bureaubeamten** sowie die **Zelegraphen- und Elektrotechnikquäler**;
6. bei den **Stab** und **Offizier**: der **Borsigland**, dessen **Stabsvertreter** und die im **Bauabteilungsdienste** verappendeten **Beamten**; das **geformte** **Günters**, **Rangier-** und **Schaffersonal**;
7. bei den **BW** und **Offizier**: sämtliche **Beamte** und das im **Fahr- dienste** verappendete **Personal**;
8. bei den **Wn**: das **geformte** **betriebsleite** **Personal**;
9. bei den **Bw**: der **Borsigland** und der **Referenten** sowie das im **Bahnunterhaltungs-, Sachbeschaffungs-, Bauaufsichts- und Etatdenkobdienste** verappendete **Zimmerer** und **Wirtschaftspersonal**.

§. 3. Staatsseitenbahnen.

Dienstanweisung

für die

Führung leichter Züge auf Hauptbahnen

(2320 Hauptbahnen)

Gültig vom 1. Juli 1912.

München 1912.

Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, München.

Schiffsservicevertrag.

§ 1. Güterbeschreibung	
§ 2. Zugbelegung	
§ 3. Befammlung und Abschriftung	
§ 4. Beladung	
§ 5. Ladengeschäft	
§ 6. Rüttelförderung	
§ 7. Aufnahmen des Lotsennotrufbüros	
§ 8. Aufnahmen des Schäfers, Schmieds und Raders	
§ 9. Aufnahmen des Stationspersonalates im offenen Raum	
§ 10. Besondere Aufnahmen des Güterdienstleisters (Sturmfahrtbeamten)	
§ 11. Aufnahmen des Güterzählers und Gaggenau Güterpersonalats	
§ 12. Aufnahmen des Kapitänspersonals	
§ 13. Geleitende Güterdienstleiter	
§ 14. Güterzähleramtliche Verformunnsfahrt	
§ 15. Güterzähleramtliche Durchfahrt	
	16

Zuggenehm.

- (1) Leichte Züge sind Züge mit leichter Beförderung und ver einheitlichtem Zugbegleitdienst.
 (2) Gleiche Züge als leichte Züge geführt werden, wird im Satzplanbuch bestimmen geben.

- (3) Für die Führung der leichten Züge gelten die Bestimmungen für die Hauptfahrsätze übernommen, soweit im nachstehenden nicht befürdernde Bestimmungen getroffen sind.
 (4) Die in der vollen Breite einer Seite gebrochenen Züge sind für die Dienstfahrsätze übernommen, soweit für die leichten Züge auf den Sandbahnen im allgemeinen
 die auf der linken Hälfte einer Seite für die leichten Züge mit
 besonderem Fahrmanöver, neu beschafften Fahrmaterial,
 auf dem Fahrzeug, auf denen der Betrieb mit leichten Zügen eingeführt ist, werden auf Entfernung der Personenräume von
 Gütern und postamtlichen Gütern, soweit nötig, besondere § 11, gültige gefangen.

§ 2.

Zugbereitung.

- (1) Das Zugpersonal besteht bei den leichten Zügen in der Regel aus dem Lotsennotrufbüro und dem Deizer.
 (2) Wenn für längere Strecken ein Personenteleför zu erwartet ist, sofern Bedienung nicht als Durchfahrtshilfen erforderlich, oder wenn auslastungsmässig mehrere Streckenbegleiter verordnet werden (§ 3 (1)) oder wenn auf den Unterwegsstationen Güter, Waren oder Güterwagen in größerem Mengen und in besonderen Säcken ein- oder ausgeladen ist, so ist Schaffner oder Güterpersonal bei jüngsten.
 (3) Die Güterzähler erhalten je nach der Anzahl der zu be wältigenden EK, Mkl und Vs einen oder zwei Schaffner oder Füterer,

§ 3.

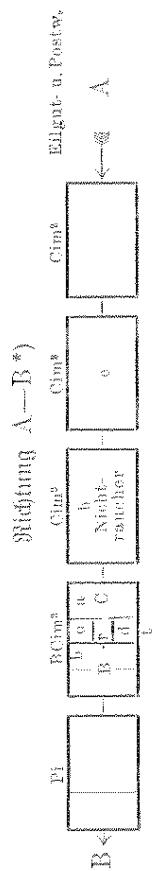
Zusammensetzung und Ausrüstung.

- (1) Die Zusammensetzung der leichten Züge ist aus dem § 23p erläutert. Beide Güter-, Reise- und Viehwagen, als im § 23p vorgesehen, dürfen den leichten Zügen nur beigegeben werden, wenn die vorhandenen Güter- und Güterzähler zur rechtmässigen Beförderung nicht ausreichen (§ 10 (1)).

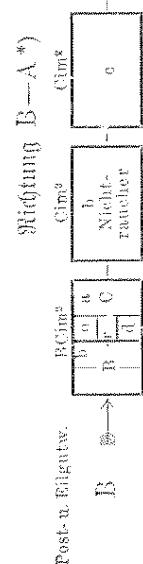
(2) Sämtliche leichten Züge sind für den Betrieb mit dem Personen-, Gepäck- und Frachtwagen bestimmt. Sie dienen als Durchgangszüge mit Übergangsbüchsen und Plattformen abzufüllen zu bitten.

(4) Bei Beförderungszügen für den Betrieb über die Strecke sind durchgehend Durchgangszüge mit Übergangsbüchsen und Plattformen abzufüllen zu bitten.

(5) Den Reisenden ist der Übergang von einem Personenzug zum anderen geflättet.



Richtung A—B*)



*) Geltendort nur in Anlage I § 38 vorgeführten Richtung

- Kreuzen
- Richtraumbar
- Gleisföhren von Kunden gestopft
- Überholung
- Riegel
- Rückende

o) Rückende
Im Richtung
nom der Wort von vor II. Stufe aus benutzt wird.

Der Gepäckwagen ist stets unmittelbar hinter der Lokomotive eingestellt und gegen die Personenwagen abzuhängen. Die Personenwagen sind hinter dem Gepäckwagen bereit einzurücken, daß der Durchgang bis zum letzten Personenwagen möglich ist. Gepäck-, Milch- und Ziehungen sind regelmäßig hinter den Personenwagen eingesetzten.

(3) Der Reisezug ist hinter den Personenwagen, wucht Gepäck-, Milch- oder Ziehungen mitgeführt werden, in der Regel hinter diesen einzurücken.

Die leichten Züge sind nur mit aus Durchgangszügen mit Übergangsbüchsen und Plattformen abzufüllen zu bitten.

a) Durchgangszüge mit Übergangsbüchsen und Plattformen abzufüllen zu bitten.

(5) Den Reisenden ist der Übergang von einem Personenzug zum anderen geflättet,

sofern die Übergänge durch Plattformabfluß geflättet sind,

(6) Der Zugang zu dem Gleisbordsteife hat, so weit nicht Gitterbeschläge entgegenliegen, durch die Öffnungsfläche zu erfolgen.

(7) Zu der 2. Stasse sind besondere Stoffteile für Bremse nicht eingerichtet,

(8) Die Reisezüge sind mit Rüstungsschaltern zu versehen.

(9) Nehmen der gewöhnlichen Ausführung ist im Gepäckwagen noch ein Zugtelephon einzuführen.

§ 4.

Befahrung.

Der Gepäckwagen sowie die Gepäck-, Milch- oder Ziehungen, die innerhalb bedient werden müssen, sollen beifahren und zwar unmittelbar hinter dem Lokomotiven der leichten Züge dürfen bis zu der im Fahrplanbuch festgelegten zulässigen Belastung und in dringenden Fällen zur Vermeidung von Sonnenunterführungen aussnahmsweise noch um 20% höher beladen werden (siehe jedoch § 10⁽⁶⁾).

(1) Zur Beförderung der leichten Züge sind in der Regel Lokomotiven der Klasse Pt 2/3 zu verwenden. Maßnahmen werden von Soll zu Soll durch die Eisenbahndirektionen bestimmt.

(2) Die Lokomotiven der leichten Züge dürfen bis zu der im Fahrplanbuch festgelegten zulässigen Belastung und in dringenden Fällen zur Vermeidung von Sonnenunterführungen aussnahmsweise noch um 20% höher beladen werden (siehe jedoch § 10⁽⁶⁾).

§ 5.

Haagegeschäft.

(1) Zum zur Beförderung des Gepäckwagens und Gepäckwagen kein besonderes Personal beizugeben ist (§ 2), sollen Güter, die im Heimeren sogenannten unterwegs ein- und ausgeladen werden, zur Erleichterung der Übergabe und Übernahme zunächst im Gepäckwagen untergebracht werden.

- (2) Zur leichteren Erörterung der Belegschaftspapiere ist für den Heizer des Geschäftsbüros für jede Station der Strecke ein mit dem Stationsnamen überstrichenes Blatt vorzusehen.
- (3) Eingeschriebene Eisenbahnpostumschreiber und Postbeamte mit Einschreibendungen sind in dem verbindlichsten Maßstaben des Gespürwagens zu befördern. Siehe jedoch § 13 (3).

§ 6. Postbeförderung.

(1) Wenn bei leichter Zugang Reiseführungen durch Vermittlung des Dienstleiterpersonals erforderlich werden, gelten hierfür die Bestimmungen in der Spalte 5 (ggz).

(2) Die Postbeamten sind im Gespürwagen Nationsweise geordnet zur Übergabe bereitzustellen.

(3) Zwischenpost mit Einschreibendungen sind unter Verpflichtung zu halten (§ 5 (3)).

§ 7.

Aufgaben des Lokomotivführers.

(1) Der Lokomotivführer hat neben seinen öffentlichen Dienstaufgaben auch die Dienstfahrtäste des Zugführers zu besorgen. Ferner hat er dem Heizer, wenn erforderlich, während des Kurzstoppes auf der Unterwegsstationen — das Dienstfahrt abzuzeichnen.

Zur Sicherung darf der Lokomotivführer erst vom Zug begleiten, wenn der Heizer die Übernahme der Gespürsätze, Gepäck- und Sprachbücher und der öffentlichen Erledigungen vollaufen hat (§ 8 (e, f, ab)).

(2) Dem Lokomotivführer obliegt die Führung des Zuges bis zur bestreits, soweit nicht die Zusätzlichung einzelner Spalten dem Maßstäben vorbehalten ist (§ 10 (9)). Der Name der Station, nach welcher der Heizer die im § 8 (10) angeordnete Kontrolle des ganzen Zuges vorgenommen hat, ist zu unterstreichen.

(3) Der Lokomotivführer entscheidet auf Stationen ohne Zugbegleitpersonal über die Liefertauglichkeit beschädigter Wagen (§ 10 (1) § 10 (9)).

(4) Hinsichtlich der Verpflichtungen des Lokomotivführers bei außergewöhnlichen Sonderumständen siehe § 14.

§ 8. Aufgaben des Heizers, Schaffners und Räters.

(1) Der Heizer hat neben seinen öffentlichen Dienstaufgaben auch den Schaffner, und Räter die Dienstfahrt zu versiehen. Er hat zufriedenstellende und in Wirklichkeitsszenarien übergeordnetes Gefüllt festzuhalten und dem Zugführern einer festgelegten Station zu melden. Ferner hat er die Abreiseauslösung nach § 23 § 24 (2) vorzunehmen. Die Stationen haben ihm dabei noch möglicherweise zu unterstellen.

(2) Wird ein Personenzug oder Gespürschaffner oder ein Räder beigegeben (§ 2 (2) und (3)), so hat dieser beim Personenabfertigungsdienste mitzuwirken, die Reiseabschlussabfertigung vorzunehmen, das Übergabe- und Übergangsgeschäft zu besorgen und das Stationspersonal beim übrigen Absicherungsdienste zu unterstützen. Der Heizer hat, soweit nötig, Zeitschlüsse zu leisten. Den Gespürschaffner oder Räder obliegen auch die in § 8 (10) (14) aufgeführten Beauftragungen.

(3) Der Heizer hat die Rechteprobe und die Unterbringung der auf Stoßfahr- und Rutschfahrtstationen angetroffenen Wagen, soweit auf Stationen ohne besondres Rangierpersonal dies von und § 6 (1) aufgenommen sowie der Wagens- und Leitungsleitung unter Beihilfe des Stationspersonals vorzunehmen (§§ 9 (1) und 11 (3)).

(4) Auf Stationen ohne Zugbegleitpersonal hat er unter Beihilfe des Stationspersonals die Zähler im Zugengehöre sowie die Dörrobungen und Schnellplättchen anzubündeln und auszutüpfeln (§§ 9 (1) und 11 (3)).

(5) Der Heizer muß die Gepäckflüsse, Gepäck- und Sprachbüller und die öffentlichen Erledigungen an der Band der Reisezeitpapiere feststellen und übernehmen. Er hat sich am Sändigkeitshäfe zu beteiligen und die auszutüpfelnden Güter nach Möglichkeit bereit zu stellen (§ 9 (2)).

(6) Nach Berechnung des Ladegeschäfts hat der Heizer oder der Schaffner oder Räder dem Fahrdienstleiter daranzuzeigen „Laden fertig“. Die Übernahme und Übergabe durch den Heizer erfolgt nur am eignen Zuge; von und an den Sonderfahrtzügen wird sie durch das Stationspersonal vermittelt.

Zur der Zugendstation hat der Heizer bis nach Beendigung

des gefahrenen Übernachtungsfahrtes am Zuge zu verbleiben, damit

der übernehmende offenfalls die Befähigung über das Zehen oder

die Beschäftigung mit Gütern aufzu erhalten kann.

Entcheid der Weizer, daß im Zuge Güter liegen, insbesondere
der benötigt sind, so hat er nach § 31 PzBGB zu verkehren.
(6) Es greifen und Durchfahrt hat der Weizer in die
Spurführungen vorgeschobenen Führer so einzufügen, daß sie von den
Spurführungsbeamten ohne weiteres geholt werden können (§ 10%).
(7) Der Weizer erstellt eine mit Abschätzungen verfasste Siede-
rung zur Aufbewahrung und Auslieferung der zunächst benötigten
Sicherheiten.

(8) Den Empfang von Einschreibendungen hat der Weizer im
Zeichnungszubüro der Station zu bestätigen (§ 10(1)) und sich
die Auslieferung der Sendungen in seinen eigenen Befreiungss-
trukte von der Empfangsstelle bestätigen zu lassen. Der Worttrag
im Befreiungsschluß des Weizers hat durch den übergebenen
Rekanten zu erfolgen.

(9) Der Weizer hat während des Aufenthaltes auf den Stationen
noch Möglichkeit auch bei der Personenauslieferung mitzugetragen.
Auf den besetzten Verkehrsstellen ist er von der Fahrführer-
prüfung, den Zulassuren der Stationsanlagen und der Zusatzfunk-
erteilung entlassen; bestehende, die Staffellauf verlängen, hat er am
den Staffellaufbahnen zu verneinen.

Auf den unbesetzten Warteplätzen hat der Weizer den Stations-
beamten auszufragen, die Bahnhofsleitwarte zu bedienen, bei Durch-
gangsstationen die Plattformabschüsse und bei Übergangsmägen die Türen
zu öffnen und zu schließen. Zugewonnene Fahrzeiten hat er bei
der nächstens besetzten Station abzutasten.

(10) Der Weizer muß frühzeitig

oft und zwar bei oder nach
der Abfahrt von einer Station
durch den Zug gehen, sich
überzeugen, daß sich in dem
Brauerauhofe keine Männer auf-
halten und daß im Rüttstrauher-
abteil nicht geruht wird, und
überhaupt für Unrechtsverrottung
der Ordnung sorgen. Dabei hat
er auch darauf zu achten, daß die
Türen und Fenster am hinterster
Wagen geschlossen und die Platt-
formabschüsse hergestellt sind.
Diese Verpflichtungen obliegen
dem Schaffner oder Bader, falls
ein solcher dem Zug beigegeben
ist (§ 8⁽²⁾).

Der Weizer hat die Kontrollen
im Zuge so einzuleiten, daß er
sich bei Sturzherung des Zuges
an eine Zugfolgefeste wieder auf
der Station befindet, damit er
den Führer bei der Beobachtung
der Signale unterlegen kann.

(11) Der Weizer hat einen Dornschlüssel für die Zugagenturen
bei sich zu führen, ferner einen Schlüssel für den Wissenshafen
der Gasteinstellung und einen Schlüssel für die Bahnhofsgebäuden der
unbefestigten Haltepunkte.

(12) Der Weizer muß mit der Bedienung des Straßen- und
des Boottelefons vertraut sein.
(13) Mindestens der Befreiungsschluß des Weizers bei außer-
gewöhnlichen Beförderungen siehe § 14.

(14) Muß der Zug vor dem Einfahrtignal einer Station

aufhalten, so hat der Weizer darauf zu achten, daß keine Reisenden
den Zug verlassen. Bei Dunkelheit hat der Weizer auf dielem
Schweife sofort nach Stellwand des Zuges die Reisenden durch wieder-
holten deutlichen Ruf „Nicht aussteigen“ vor dem Verlassen des

Zuges zu warnen.

Sie dem Zug ein Schiff oder Boot geben, so hat

er im gleichen Reise wie der Weizer bei der Sicherung der Reisenden

mitzuhilfen (§ 8(2)).

(15) Handgelenkstände sind nach § 36 PzBGB zu behandeln.

§ 9.

Zuflügen des Stationspersonals im allgemeinen.

(1) Das Stationspersonal hat nach Stillstand des Zuges den
Zainen der Station, die Dauer des Aufenthaltes, wenn er mehr
als 4 Stunden beträgt (§ 52(2) PzBGB), und einen eisernen
Medaillon deutlich auszutragen.

Es hat ferner den Reisenden die Wäge anzubieten (§ 9 PzBGB),
für die Unterbringung der Schuhgehängen zu sorgen, umah-
geieriges Reisegepäck nach § 30 PzBGB zu behandeln sowie die
Gepäckstücke, Express- und Güter ein- und auszuladen.

(2) Das Stationspersonal hat bei Durchgangswagen die
Plattformabschüsse und bei Übergangsmägen die Türen zu öffnen und zu
schließen.

(3) Auf Stationen mit einem fahrgärtümlichen Aufenthaltsraum von
mindestens 5 Minuten hat sich das Stationspersonal regelmäßig

an der Rüstung und Umrüsterhaltung der Dienstung im Zuge und an der Fahrerformprüfung zu bestehen, auf den Wirkung Stationen sowie, als es die Wirkung stationen gefolten.

(4) Auf größeren Stationen soll Stationspersonal bereit sein, um den Reisenden die Pläne anzusehen und beim Ein- und aussteigen zu helfen.

(4) Auf kleinen Zwischenstationen sind die angefehlten Reisenden vor der Startzeit des Zuges an der Bahnhofsgasse abzuholen.

Reisende, die sich nach Einfahrt der Bahnhofsgasse zur Zugfahrt einfinden, sind noch einzulassen, wenn der Zug hierdurch nicht verpäft wird.

(5) Die Belegschaftsbürocratie findet nach Stationen geordnet zu übergeben.

(6) Zum Ein- und Ausladen von größeren oder schweren Gepäck-, Güterfahrt- und griffsonderungen ist zu fordern, wenn die Waffensche und Empfänger ohne Zögern von Bahnhofskartarten aufgefasst werden; in regelmäßige niederschreitenden Zügen erfordern sie Gütaubusse fahren am Schrein der Bahnsteige.

(7) Dem Zug ist bei der Fahrt vom Fahrdienstleiter, Güterfahrtbureau oder einem anderen Stationsbeamten in deutlicher Weise durch Zeichen (bei Zug durch Vorzeichen der Wände mit den Regelsymbolen, bei Kraft durch hochgehen der Handfahrtene mit weissem Licht gegen den Zug) befaut zu geben, daß Güter einzuladen sind.

(8) Die Sandwagen sind am Bahnhofe, gefüllt gegen Entfernen, da aufgestellt, wo der Gepäckwagen voransichtlich anstehen kommt.

(9) Auf Stationen mit Güterdienst- oder Waggondienstpersonal hat dieses die Gepäckstücke und Güterträger direkt an Laden. Damit die Güter unterwegs rasch ausgeladen werden können, sind sie nach Stationen geordnet an der Bahnseite zu verladen, die bei Lage der Bestimmungsstation entspricht.

(10) Das Stationspersonal hat den Bahnverkehr zu bedienen.

(11) Auf den Umkehrstationen ohne Güteraufnahmespersonal hat das Stationspersonal dem Zugpersonal beim Transport des Wagenzugs, beim Wagenen und Wagens der Längen im Zuge und der Schnellfahrt sowie beim Umdrehen der Züge und der Hilfe zu leisten (§ 8 (3) und (4)).

(12) Der Reihlichkeit und Ordnung in den leichten Zügen haben auch die größeren Stationen ihre Stuhmerksamkeit zu fehlen.

Die Pflicht der Beamten zur Reinigung der Stationen wird hierdurch nicht berührt.

Die Worte sind außer zu halten und zu bestimmen, die Bahnvermöge steht mit jedem Baffer gefüllt zu halten (siehe jedoch § 92 (2) und (3) § 2).

Beondere Anordnungen des Fahrdienstleiters (2 auf § 10).

Das Fahrdienstleiter (Bahnfahrtbeamte) hat neben seinem eigentlichen Dienstausüben folgende besondere Verpflichtungen:

(1) Er hat darüber zu wachen, daß das Stationspersonal seinen Befehlungen nach § 9 nachkommt. Erfordertliches hat er selbst einzutreiben.

Zerner hat er die Ordnung im Zuge während des Zuges standes zu überwachen, besonders ertragreiche Beschwerden der Reisenden nachzuholen und sowohl möglichst zugleich zu treiben (§ 9a).

(2) Besondere Bahnfahrtbeamte hat der Bahnfahrtbeamte der Siedlichkeit der Reisenden zu handhaben.

Bei Zugbegegnungen und Kreuzungen hat er darüber zu wachen, daß die ein- und austiegenden Reisenden nicht gefährdet werden.

Der Fahrdienstleiter hat, um die Reisenden zum einfacheren Einsteigen zu veranlassen, zunächst das Zulassungssignal (§ 2a) zu geben; den Bahnbraufling (§ 10 (c)) hat er erst zu entfalten, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß die Reisenden ein- und ausgestiegen sind und das Ladegeschäft beendet ist.

(3) Der Fahrdienstleiter der Zugausgangsstation hat den Zugverkehr mit dem Bahnfahrtbeamtheite vorzubereiten und ihm, ausnahmsweise nicht allen Zugabten, die vor Abgang des Zuges gemacht werden können, am Zug zu übergeben (§ 6 (1) § 9). Er hat daher die Spalten 4—13 des Fahrdienstes auszufüllen, das Zugpersonal vorzutragen und die Einträge in dem Zugverkehrsförderungsbuch vorzunehmen.

Die Beigabe von Schaffner- oder Baderpersonal (§ 2 (2)) ist in der Spalte "Zugverfangen" zu begründen.

(4) Der Fahrdienstleiter der Zugausgangsstation hat die Personenbegleiter (§ 12 § 2 SchD) anzuordnen. Die Bahnfahrtbeamten der Bahnfahrtbeamten haben die einzustellenden Wagen in die Urkraft des Personenträgerleiters eingutragen (vergl. auch § 7 (3)).

(5) Der Luftfahrtbeamte hat durch Startung im Fahrtverkehr erforderlichstens auf beförderten Waren, das dem Fahrtverkehr angeheftet wird, in jedem einzelnen Falle zu begleiten, daß die Beifestigung weiterer, im § 38p nicht vorgegebener Personen, Güter, Spülz- und Ziehholzen notwendig war.

Die Gültigkeitszeitraum bis zur Überleitung der Sofotonomitten ausgeschafet werden, ohne daß es einer beständeten Begründung im Fahrtverkehr bedarf!

(6) Der Gütauftrag ist vom Fahrdenkührer dem Sofotonomittführer unmittelbar — also ohne Benutzung des Schreibers — zu erstellen. Dieser Auftrag ist mit der Grundpflicht durch Signatur zu geben.

Der Gütauftrag darf erst erteilt werden, wenn der Heizer den Zug wieder befliegen hat.

(7) Bei Überprüfung hat der Luftfahrtbeamte Aufschlußpreisen und Gepäck in der Vereinfachten Form „...“ Reisende und Gepäck am Zuschuß nach „...“ gemäß den Bestimmungen der Bartenwertsabelle und nach dem Zordinde der Gültage 2. § 26 DM vorzuordnen. Die Zahl der Luftfahrtbefohlenen sowie die Zahl und das Gewicht der Gepäckstücke braucht nicht angegeben zu werden (§ 8(1)).

(8) Der Luftfahrtbeamte der Station, auf der Züge nach Südwürttembergien in den leichten Zug eingefellt worden sind, hat diese telefonisch zu verständigen (§ 9(2) Bef. 2).

(9) Der Luftfahrtbeamte hat Schreiben und Briefsachen selbst aus dem Radfahrzeug zu holen. Der Empfang ist nur bei stausfreischen fahrdienstlicher Art zu befliegen.

Die leichten Züge, die regelmäßige Umlaufscheiben beförtern, werden von den Eisenbahndirektionen bestimmt. Den Heizer nicht bestimmten leichten Zügen dienen nur solche Umlaufscheiben mitzugeben werden, die dringende Maßordnungen enthalten.

(10) Einzelbeliebungen (§ 8(2)) hat die Berglandstation im Bescheinigungsschreibe des Heizers vorzutragen. Der Heizer bestätigt den Empfang im Bescheinigungsschreibe der übergehenden Station.

(11) Sämtlich der Personenfähigung siehe § 8(1).

(12) Sämtlich der Beplächtigungen des Fahrdienstleiters (Luftfahrtbeamter) bei außergewöhnlichen Verhältnissen siehe § 14.

S 11. Aufgaben des Maschinisten- und Wagenaufwachpersonals.

(1) Auf den Sofotonomietransporten ist das Einheitslokomotiv, deren wölfständige Rennigung, die Sofotonomietriebwagen und die Güterwagons sowie die Güterwagen der Sandfässen vom Maschinistenpersonal zu befliegen.

(2) Die gleichen Beplächtigungen obliegen dem Maschinistenpersonal auf den Umlaufstationen bei älteren Luftrampen.

(3) Dem Wagenaufwachpersonal obliegt die technische Unterhaltung und die Zustandserhaltung der Züge, das Anzünden und Auslösen der Lampen im Zuge sowie der Dornwagen- und Güterwagenlaternen, daß Unwenden der Züge auf gerechtelichen Gegenständen, ferner die Zeigtüre bei der Brennstrohe (§ 8(3) und (4)).

S 12.

Aufgaben des Postpersonals.

Beflügelt sich im Zuge ein Postwagen, so hat das Postpersonal den Heizer in der Zugförderung zu unterführen.

Das Postpersonal hat die Zugförderung selbstständig vorzunehmen, wenn der Heizer dies fordert und andere Eisenbahndienste nicht zur Stelle sind.

Beim Siegburgleben eines Zuges auf zweigleisiger Strecke hat außer dem Zugpersonal auch das Postpersonal für die Sicherung der Reisenden zu sorgen (§ 14 A(2)).

S 13.

Besondere Dorfschriften.

(1) Die leichten Züge sind häufig durch Kontrollpersonale begleitet zu lassen. Dabei ist der Fahrtortprüfung und der Ordnung im Zuge befördere Güterwagenfahrt zu folgen.

(2) Sitz bei bestimmten Zügen ein besonders starfer Rerfehr zu erwarten, so findet, wenn ihnen nicht Schaffnerpersonal beigegeben ist, Fahrfestkontrolle zur Überwachung dieser Züge abzurufen.

(3) Geldscheine, Geld- und Wertpapiere, Geldbriefe der Eisenbahndienststellen sowie Einheitslokettscheine dürfen nur mit den

vor der Geschwindigkeitsbegrenzung tragen müssen als Geschwindigkeitsbegrenzung bezeichnet werden.

(4) Wenn auf den Zusicherungen einzelne Gefahren, Leidens oder Erscheinungen mit Aufreisemehrung um Zugfahrten angekündigt werden, so kann die Sicherstellung der Zulässigkeit unterschätzten. Dies ist bei der Zahl der Stufen, die unterbrechung am Schluß des Zuges auftritt nachdenken müssen, nicht überprüft werden muss (§ 88 Abs. 2, § 89).

(5) Die bei leichteren Zügen verwendeten Sofomotiführer und Sofer sind mit der § 26 DöR, die schweren außerdem mit den §§ 21 bis 24 ausgerüstet.

(6) Fahrgäste und Gepäckträger haben sich bei Dienstfahrt vor dem hinter den Gepäckträgern befindenden Abteil (Kabinenwagen III. Kl., aufzuhalten, um sicherzustellen, daß sie nicht im Gepäckträger, sondern in dem Abteil, in dem sie fahrt, aufzuhören; darüber hinaus ist es zulässig, und darf) in der Gattungsfahrt im Gepäckträger einzusteigen, die Zuordnung in § 9 Absatz V am § 9 Absatz 2 nicht zu erlauben.

(7) Sicherer und sichernde Maßnahmen müssen folgen: In der Regel in Vernehmungen groß rücksicht nehmen; sonst nötig, darf ihnen die Fahrt in dem Zug, in dem, die Zeugung verhindern, wenn gefährdet werden.

§ 14.

Zulässigkeitsprüfung der Formulare.

A. Sicherheitsformular eines Zuges.

(1) Wenn der Zug aus anderen Gründen als der Zeitablauf eines Sonderfahrplans auf freier Strecke halten muß und nicht sofort weiterfahrt, so hat der Sofomotiführer anzuordnen, daß der Zug nach § 88 Absatz 2 § 88 zu führen ist. Die Sicherung des Zuges hat der Sofer einzurichten, wenn er sie nicht nach § 12 den Kofferaufnahmen überträgt; in diesem Falle hat er dem gekommenen die Signalfahrt, Stromfreitakt und die Signalfahrtene zu übergeben. Der Sofer hat jedoch keine Recht, um der nötigen Spurfläche aus sofort die benötigten Zugfolgerfolgen von Sicherstellen des Zuges, in befürchteten und nötigenfalls Bedrohungen zur Rettungsförderung des Zuges anzuordnen. Die festgestellten Zeichenbunden können mittels des Radechthilfes geöffnet werden. Ist keine Sprechtaste in der Rade, so ist das Zugtelephon zu benutzen.

(2) Von der Sicherung des Zuges kann im Übereil auf die telefonische Sicherstellung der benachbarten Zugfolger offenbar sein. Ist die Sicherung durch die Rade, so ist das Zugtelephon zu benutzen. Ist keine Sprechtaste in der Rade, so ist das Zugtelephon zu benutzen.

reisen werden, auf Durchfahrt zu Zielpunkt das Zugverbot wird aus dem Sofomotiführer bestehen zu machen, daß die Reisezeit, wenn sie den Zug bei fernerer Station mit Genehmigung des Sofomotiführers verlassen (§ 58 Abs. 82), durch einen auf einem Radebrücke vorbereitenden Zug nicht erfüllt werden.

B. Die durchgehende Stromfahrt wird unterschätzten.

(1) Wird die durchgehende Stromfahrt unterschätzten, so hat der Sofomotiführer die Fahrt bis zur nächsten Station mit Genehmigung des Sofomotiführers fortzuführen, daß die für Stromfahrt sieben Minuten Bremszeit genügen, um den Zug rasch zum Zielpunkt zu bringen.

Nach Ankunft in der Station hat der Sofomotiführer beim Sozialdienstleiter Meldung zu machen; dieser hat sodann für die Zeugabe vom Stromfahrer zu sorgen.

Wird der Zug auf freier Strecke auf eine Stromfahrt zulässige Unterhaltsnotwendigkeit, so hat er anzuhalten und Sofomotiführer und Sofer für den Stromdienst aufzunehmen.

(2) Reisende beim Informationsbüro der durchfahrenden Stromfahrt nicht ans, um den Zug innerhalb einer halben Stunde im Fliegerstil zum Stehen zu bringen, so hat der Sozialdienst Sicherung des Zuges das nötige Strompersonal telefonisch von der nächsten gewohnten Station anzufordern.

Nach Zeugabe des Stromsparsystems ist die Fahrt innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit zum Stehen zu bringen, so hat der Sozialdienst Sicherung des Zuges das nötige Strompersonal telefonisch von der nächsten gewohnten Station anzufordern.

C. Stromfahrt unterwegs dienen zu läßtig.

(1) Wird der Sofomotiführer unterschätzten Dienstunfähig, so hat der Sozialer den Zug am Anfang zu bringen, die für die Sicherung des Zuges mit der Reiseenden notwendigen Stromfahrten zu treffen und die Störordnung eines Sofomotiführers bei der nächsten Station mittels Sprechtелефon zu veranlassen.

(2) Wird der Sozialer unterschätzten Dienstunfähig, so hat der Sofomotiführer die Fahrt bis zur nächsten Station mit Genehmigung des Sofomotiführers fortzuführen, daß er von der Stromfahrt der Zielpunkt und der Zielpunkt unterwegs dienen zu läßtig.

Stadt. Unterkunft in der Station hat der Lokomotivführer dem Fahrdienstleiter Melbung zu erfordern. Dieser hat sodann für Erfolg zu sorgen. Bis zum Einreifen des Erlasses ist dem Loko-
motivführer von der Station ein — womöglich im Geschäftsdienst
ausgebildeter — Bedienfester beizugeben, der den Lokomotivführer
in der Beobachtung der Bahn und der Signale zu unterstützen und
die übrigen Dienststätigkeiten des Peizers zu übernehmen hat.

§ 15.

Kilometergeldzuschlag.

Der Kilometergeldzuschlag bedeutet nach den Bestimmungen
für die Rechenfähigkeitsbeamten und Beamtenanwärter der
Stadtseefahrtverwaltung (Gesetz 1911/93).